

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 18 Ausgegeben am 27.12.2011 Nr. 17 S. 111

INHALT

Haushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2012 und 2013	S. 112-113
Beschluss- und Genehmigungsvermerk und Auslegungshinweis	S. 114
Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes zwischen den Gemeinden Mohlsdorf, Teichwolframsdorf und der Stadt Greiz	S. 115-116
Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda	S.116-117

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Haushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Auf Grund der §§ 55 ff. i.V.m. § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Landkreis Greiz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben	im Jahr 2012 mit im Jahr 2013 mit	144.447.028 € 144.294.667 €
----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben	im Jahr 2012 mit im Jahr 2013 mit	9.208.850 € 13.832.900 €
----------------------------------	--------------------------------------	-----------------------------

ab.

§ 2

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Greiz sind im Jahr 2012 und im Jahr 2013 nicht vorgesehen.
2. Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen der Kreisstraßenmeisterei sind im Jahr 2012 und im Jahr 2013 nicht vorgesehen.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Greiz wird

im Jahr 2012 auf	4.016.300 €
im Jahr 2013 auf	280.000 €

festgesetzt.

2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Kreisstraßenmeisterei werden im Jahr 2012 und im Jahr 2013 nicht festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage wird

	Umlagesoll	Umlagesatz
im Jahr 2012 auf	23.770.466 €	31,72 v.H.
im Jahr 2013 auf	23.929.737 €	31,93 v.H.

festgesetzt.

Die Schulumlage wird

	Umlagesoll	Umlagesatz
im Jahr 2012 auf	4.703.816 €	7,38 v.H.
im Jahr 2013 auf	4.569.469 €	7,17 v.H.

festgesetzt.

Festlegung: Für rückständige Beträge bei der Kreis- und Schulumlage werden gemäß ThürFAG von den säumigen Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert für jeden auf den Fälligkeitsmonat folgenden angefangenen Monat erhoben.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Landkreis Greiz

im Jahr 2012 auf	10.000.000 €
im Jahr 2013 auf	10.000.000 €

festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Kreisstraßenmeisterei

im Jahr 2012 auf	150.000 €
im Jahr 2013 auf	150.000 €

festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für das Jahr 2012 und der Stellenplan für das Jahr 2013 werden in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Greiz, den 22.12.2011

Landkreis Greiz

(Siegel)

gez. Schweinsburg
Landrat

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 22.11.2011 Nr. 170/2011 hat der Kreistag Greiz die Haushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 mit Haushaltsplan samt Anlagen sowie den Finanzplan für die Jahre 2011 – 2015 beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 19.12.2011, Az: 240.3-1512-02/12-GRZ,
 1. die in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Kreisumlage für das Jahr 2013 mit einem Umlagesoll in Höhe von 23.929.737 € und einen Umlagesatz von 31,93 v. H. und
 2. die in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Schulumlage für das Jahr 2012 mit einem Umlagesoll in Höhe von 4.703.816 € und einem Umlagesatz von 7,38 v. H.

genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 nicht.

Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 liegt in der Zeit vom 27.12.2011 bis 10.01.2012 im Hauptgebäude des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1) in 07973 Greiz in Zimmer 221 während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2012 und 2013 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO an gleicher Stelle zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes

Gemäß §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290) i.V.m. § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) vom 18. September 2008 (GVBl. 2008, S. 313) schließen die

Gemeinde Mohlsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister,
Christian Häckert,

die Gemeinde Teichwolframsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister,
Jürgen Reinhardt,

und die

Stadt Greiz im Vogtland,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gerd Grüner

folgende **Zweckvereinbarung:**

§ 1

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf übertragen der Stadt Greiz im Vogtland die ihr aufgrund von § 1 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I 2007, S. 122) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des PStG erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen obliegenden Aufgaben und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse (Standesamt).
- (2) Die Stadt Greiz im Vogtland verpflichtet sich, die den Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch sein Standesamt zu erfüllen.
- (3) Die Aufgaben und Befugnisse werden durch die Stadt Greiz im Vogtland ab dem 1. Tag des auf das Wirksamwerden der

Zweckvereinbarung folgenden Monats wahrgenommen.

§ 2

Kostenregelung

- (1) Die Stadt Greiz im Vogtland, die Gemeinde Mohlsdorf und die Gemeinde Teichwolframsdorf haben gemeinsam die Kosten des Standesamts zu tragen.
- (2) Die Kostentragung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden und der Stadt Greiz im Vogtland. Es gelten die vom Statistischen Landesamt Thüringen veröffentlichten Einwohnerzahlen mit Stand zum 31.12. eines jeweiligen Vorjahres.
- (3) Die Stadtverwaltung Greiz im Vogtland weist die für das Standesamt entstehenden Einnahmen und Ausgaben nach. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben bildet die Grundlage der gemeinsamen Kostentragung.
- (4) Die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten für die notwendige Anschaffung von Büro- und ggf. sonstigen Ausstattungsgegenständen (z.B. Stahlschränke) zu Beginn der Aufgabenübernahme erstatten die Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf der Stadt Greiz im Vogtland vollständig gegen Nachweis. Die Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf sind diesbezüglich Gesamtschuldner gegenüber der Stadt Greiz im Vogtland.
- (5) Die Kostenerstattung der Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf ist spätestens einen Monat nach Rechnungslegung fällig. Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Kostenerstattungen kann die Stadt Greiz im Vogtland nach § 288 Abs. 2
- (6) BGB Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem gültigen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) fordern.

§ 3

**Geltungsdauer,
Vertragsanpassung und -kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung). Daneben kann die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

§ 4

Wirksamwerden

- (1) Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wirksam. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz.
- (2) Die Stadt Greiz im Vogtland und die Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf weisen in ihren Amtsblättern nachrichtlich auf die amtliche Bekanntmachung hin.

Mohlsdorf, den 19.12.2011
gez. Christian Häckert
Bürgermeister

Teichwolframsdorf, den 19.12.2011
gez. Jürgen Reinhardt
Bürgermeister

Greiz, den 19.12.2011
gez. i.V. Watzek
Bürgermeister

Das Landratsamt Greiz erließ am 19.12.2011 gegenüber der Stadt Greiz sowie den Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf folgenden

Bescheid:

1. Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Greiz und den Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf vom 19.12.2011 über die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtes durch die Stadt Greiz wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag
gez. Christian Günzel

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes
Wasser/Abwasser Zeulenroda**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda hat mit dem Beschluss Nr. 16/2011 vom 20.12.2011 die Ankündigung von Änderungen der Verbrauchsgebühren für die öffentliche Wasserversorgung und der Einleitgebühren für die öffentliche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, der Straßenoberflächenentwässerung und der Beseitigungsgebühr sowie des Kleininleiterabgabensatzes beschlossen.

Da die Höhe der zu ändernden Gebühren bzw. des zu ändernden Abgabensatzes aufgrund der Kalkulationsabstimmungen, der anschließenden Satzungsänderungen und deren Prüfungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes für die notwendigen Genehmigungen gemäß § 2 Abs. 4 a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), bis zum 1. Januar 2012 als Termin des beabsichtigten In-Krafttretens nicht definitiv feststehen, macht der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda gemäß der Empfehlung seiner Rechtsaufsichtsbehörde die beabsichtigten Änderungen vorab bekannt.

Die Ankündigung erhält die bisher rechnerisch ermittelten Höchstwerte der Gebührensätze bzw. des Abgabensatzes.

**Ankündigung der Änderung der
Gebührensatzung zur
Wasserbenutzungssatzung des
Zweckverbandes Wasser/Abwasser
Zeulenroda (GS-WBS) zum 1. Januar 2012**

Ab dem 01.01.2012 wird die voraussichtliche Höhe der Verbrauchsgebühr gemäß § 4 Abs. 3

der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungs-satzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda pro Kubikmeter entnommenen Wassers zwischen 1,83 EUR (netto) und 2,06 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer liegen.

Die Höhen der Grundgebühren werden beibehalten.

Ankündigung der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) zum 1. Januar 2012

Ab dem 01.01.2012 beträgt die Höhe der Einleitungsgebühr für Schmutzwasser gemäß § 14 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

- bei Ableitung in eine Entwässerungsanlage mit anschließender zentraler Abwasserreinigungsanlage pro Kubikmeter Schmutzwasser maximal 2,45 EUR.
- bei Ableitung in eine Entwässerungsanlage mit Vorklärung oder sonstiger Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück pro Kubikmeter Schmutzwasser maximal 1,41 EUR.
- bei Ableitung in eine Entwässerungsanlage mit Vorreinigung über eine biologische Kleinkläranlage auf dem Grundstück pro Kubikmeter Schmutzwasser maximal 0,72 EUR.

Ab dem 01.01.2012 beträgt die Höhe der Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser gemäß § 14 a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

- bei Ableitung in eine Entwässerungsanlage mit anschließender zentraler Kläranlage pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche maximal 0,39 EUR.
- bei Ableitung in eine Entwässerungsanlage ohne anschließender zentraler Kläranlage pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche maximal 0,33 EUR.

Die Höhen der Grundgebühren werden beibehalten.

Ab dem 01.01.2012 beträgt die Höhe der Be-seitigungsgebühr für Fäkalschlamm von den nicht an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke gemäß § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Ent-wässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) maxi-mal 34,60 EUR.

Ankündigung der Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE) zum 1. Januar 2012

Ab dem 01.01.2012 beträgt die Höhe der Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser gemäß § 4 der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE) pro Quadratmeter angeschlossene Fläche und Jahr maximal 0,79 EUR.

Ankündigung der Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda (KleinES) zum 1. Januar 2012

Ab dem 01.01.2012 beträgt die Höhe des Abgabesatzes für die aus der Wasserversorgungsanlage und/ oder aus der Eigenanlage zugeführten Wassermengen, die zur Versickerung gebracht werden, gemäß § 6 der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda (KleinES) pro Kubikmeter Abwasser maximal 0,54 EUR.

Zeulenroda-Triebes, 20.12.2011

(Siegel)

gez. Steinwachs
Verbandsvorsitzender